

Einige Bemerkungen zum Risiko, zum Einfluss des Verzugs und zur *perpetuatio obligationis*

1. – Einer der Begriffe, dem in den letzten Jahren immer mehr Interesse von Seiten der Rechtslehre zuteil geworden ist, ist der des Risikos.⁽¹⁾

Dieses Prinzip erscheint aber auch heute noch nicht ausreichend untersucht und dogmatisch klassifiziert.

Zur Definition des Risikobegriffs ist vor Kurzem Folgendes geschrieben worden: "das Risiko ist die wirtschaftliche Folge eines unsicheren Ereignisses."⁽²⁾ Diese Formel erscheint jedoch nicht ganz befriedigend.

Worauf es ankommt, ist nicht so sehr die Unsicherheit des Ereignisses, von dem die wirtschaftlichen Folgen abhängen, sondern letztere für sich allein betrachtet.

Unter diesem Gesichtspunkt ist meines Erachtens eher hervorzuheben, dass das Wesen des Risikos in der Unsicherheit besteht, das, was man hat, erhalten zu können oder Verluste zu erleiden, anstatt Gewinn zu erzielen bzw. umgekehrt.

Aus "L'Espressione monetaria nella responsabilità civile", Cedam 1994.

(1) G. ALPA, *Rischio*, Enciclopedia del diritto 1989, Bd. 40, S. 1144 ff.; ders., *Rischio contrattuale*, in *Noviss. Dig., Anh.*, Torino, 1986, Bd. VI, S. 863 ff.; M. BESSONE, *Adempimento e rischio contrattuale*, Milano, 1975; ALPA-BESSONE-ROPPO, *Rischio contrattuale e autonomia privata*, Napoli, 1982; R. NICOLÒ, *Alea*, Enciclopedia del diritto, Milano, 1958, I, S. 1024 ff.; C. CARAVELLI, *Alea*, Nuovo Digesto italiano, I, Torino, 1937; G. DI GIANDOMENICO, *Il contratto e l'alea*, Padova, 1987, S. 7 ff.; A. D'ANGELO, *Contratto ed operazione economica*, Giappicchelli 1992, S. 296 ff.; G. GORLA, *Del rischio e pericolo nelle obbligazioni*, Padova, 1934, S. 19 ff.; C.M. BIANCA, *Dell'inadempimento delle obbligazioni*, Milano, 1979, S. 108 ff.

(2) V. SALANDRA, *Delle obbligazioni*, in *Trattato Scialoja e Branca*, Bologna, 1966, unter Art. 1893, S. 235 ff.; G. ALPA, *Rischio*, Enciclopedia del diritto, 1989, Bd. 40, S. 1146.

Das Risiko, von dem hier die Rede ist, gehört ohne Zweifel zu den wirtschaftlichen Phänomenen, aber trotzdem handelt es sich um das juristische Risiko in dem Sinne, dass das wirtschaftliche Risiko hier unter dem Gesichtspunkt betrachtet wird, dass es "sein muss, d.h. wer damit belastet ist, ist durch Notwendigkeit gezwungen, es zu tragen."

Das Risiko kann sowohl denjenigen betreffen, der derzeit eine Rechtsposition innehat, wie z.B. der Eigentümer einer Sache, oder den, der eine solche haben wird wie z.B. der, der eine Sache von seinem Schuldner zu bekommen hat.

Das Risiko kann momentan sein oder eine bestimmte Zeitdauer haben, wie dies bei einer zeitversetzten, dauernden oder regelmäßigen Verpflichtung der Fall ist.⁽³⁾

Bei einem mit einem Schuldverhältnis verbundenen Risiko kann man zwischen vertraglichem und außervertraglichem Risiko unterscheiden.

Was das vertragliche Risiko angeht, so wird darüber gestritten⁽⁴⁾ ob dieses sich auf das Geschäft bezieht, oder auf das Schuldverhältnis, das sich aus jenem ergibt.

Meiner Ansicht nach handelt es sich dabei aber um ein nicht vorhandenes Problem, weil man im ersten Fall das Risiko aufgrund eines noch einzugehenden Schuldverhältnisses betrachtet⁽⁵⁾, im zweiten aber das aufgrund eines bereits eingegangenen Schuldverhältnisses.

Der erste Gesichtspunkt betrifft das schwierige Problem des Verhältnisses zwischen Vertragsrisiko und Geschäftsgrundlage⁽⁶⁾, ein Thema, das immer noch neu zu entdecken und eingehender zu behandeln ist.

Der Unterschied zwischen dem Risiko, das sich aus dem Schuldverhältnis ergibt, und dem, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingegangen wird, gehört zur Gruppe der Dinge, die auf natürliche Weise geschehen.

Das Risiko, das eingegangen wird, kann das eigene sein oder

(3) Von statischem und dynamischem Risiko ist aus einem anderen Blickwinkel die Rede unter dem Stichw. "rischio" in *Enciclopedia Italiana di Scienze, lettere ed arti*, Treccani, Bd. XXIX, S. 420.

(4) In dem Sinne, dass das Risiko Inhalt des Vertrags sei: G. PACCHIONI, *Obbligazioni*, Milano, 1898, S. 344, Anm. 1; in dem Sinne, dass es Inhalt der Verpflichtung sei: G. GORLA, *Dal rischio e pericolo nelle obbligazioni*, Padova, 1934, S. 49 und 50.

(5) Mit Bezug auf das Rechtsgeschäft definiert G.C. GRAZIOLA, in *Enciclopedia Europea*, Garzanti, Bd. IV, Stichw. *Rischio*, S. 754 das Risiko als "die Bedingungen, unter denen ein Subjekt eine Auswahl oder Entscheidung trifft, wobei jede einzelne Entscheidung mit einer Reihe von Folgen verbunden ist, von denen jede einzelne der Realisierung eines besonderen Weltzustandes entspricht".

(6) Für eine neuere Geschichte des Ursachenbegriffs mit Literatur s. L. FERRIGNO, *Contratto ed impresa*, Padova, 1985, I, S. 115 ff. In dem Sinne, dass der Ursachenbegriff

das anderer, wie dies etwa bei einem Garantievertrag, insbesondere bei einem Bürgschafts- oder Versicherungsvertrag der Fall ist.⁽⁷⁾

Oben wurde darauf hingewiesen, dass ein Aspekt des Risikos in der Unsicherheit selbst besteht, das erhalten zu können, was man hat, im materiellen oder insbesondere im wirtschaftlichen Sinn, so dass man Verluste erleiden oder Gewinne erzielen kann. Dies ist insbesondere das Risiko eines Eigentümers, wobei die allgemeine Regel gilt "res perit domino."

Die ständigen Schwankungen des wirtschaftlichen Werts der Güter sind die Erklärung für den Gemeinplatz, dem zufolge es eine der größten Schwierigkeiten ist, das zu erhalten, was man hat.

So muss z.B. derjenige, der vor einer Abwertung auf dem Währungsmarkt Barvermögen in der derzeit gültigen oder in einer ausländischen Währung hat, die Folgen seiner Untätigkeit in Kauf nehmen, sofern er dieses nicht rechtzeitig in eine andere, stabilere Währung umtauscht.

Ebenso erleidet der Eigentümer einer Sache einen Verlust durch deren Abwertung, sofern er die Anlageform beibehält, anstatt diese rechtzeitig in Bargeld umzuwandeln.

Eine besondere Anwendung des Prinzips "res perit domino" liegt bei den Sachverhalten nach Art. 1376, 1378, 1465 ZGB vor, und zwar durch die dingliche Wirkung des Vertrags aufgrund der Zusatzregel "res perit ei qui acquirit."

Das Risiko tritt stärker bei den Schuldverhältnissen mit zeitversetzter, dauernder oder regelmäßiger Leistungsfrist hervor, die eine *Gattung* zum Gegenstand haben.

seit einiger Zeit kritisch betrachtet wird und dass dieser mit der Risikoverteilung durch die Vertragsparteien zu identifizieren ist: M. BESSONE, *Adempimento e rischio contrattuale*, Milano, 1975, S. 207 ff., 227, 258 ff., 262, 268 ff., 273 ff., 258 ff.; ROPPO, *Il contratto*, Bologna, 1977, S. 175 ff.; A. D'ANGELO, *Contratto ed operazione economica*, Torino, 1992, S. 291 und andere neigen dazu, die Ursache mit der wirtschaftlichen Operation gleichzusetzen, die das Risiko beinhaltet.

(7) Bei Garantie- oder Versicherungsverträgen deckt der Garant bzw. Versicherer das Risiko anderer, sowohl bei der Erhaltung dessen, was der Versicherte besitzt, als auch bei der Deckung eines Risikos, das der Versicherte eingeht. Eines der größten Probleme in Rechtslehre und Rechtsprechung betrifft die Bestimmung des übernommenen Risikos und die Nichtigkeit der Generalbürgschaft bei Unmöglichkeit, deren Gegenstand, d.h. das Risiko anderer, zu bestimmen: G. VALCAVI, *Se ed entro quali limiti la fidejussione omnibus sia invalida*, *Foro it.*, 1985, I, 507; Id., *Sulla fidejussione bancaria ed i suoi limiti*, *Foro it.*, 1990, I, S. 558 ff.

Hier liegt das Risiko des materiellen Verlustes beim Schuldner, sei es, dass dieser die geschuldete Sache in seinem Eigentum hat, denn *res perit domino*, sei es, dass dieser es *von anderswo* beschaffen muss, denn es gilt auch „*genus numquam perit et casum sentit debitor*“. Schwankungen beim wirtschaftlichen Wert der vereinbarten Leistung gehen dagegen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Gläubigers und damit auch die größeren bzw. geringeren Vorteile oder Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Leistung gegenüber der geschuldeten Leistung. Daher liegt das gegenseitige Geschäftsrisiko insgesamt letztendlich bei beiden Parteien.

Hierher gehört auch das Problem der unzumutbaren Härte als Grund für Vertragsaufhebung, wie sie im Tatbestand nach Art. 1467 ZGB für den Fall vorgesehen ist, dass die geschuldete Leistung aufgrund außergewöhnlicher, unvorhersehbarer Ereignisse eine unzumutbare Härte darstellt.⁽⁸⁾

Zu diesem Themenkomplex gehört außerdem die Problematik des normalen Vertragsrisikos, das meines Erachtens noch weitere, tiefere Forschungen erfordert.⁽⁹⁾

Zu einer Gesamtbetrachtung des Risikobegriffs gehört unbedingt auch eine Diskussion der Mittel, die die Vertragsparteien einsetzen können, um das Risiko zu mindern und das Ergebnis zu verbessern.

Damit sind die Optionsgeschäfte gemeint, bei denen das Risiko durch *dont*-Verträge, Futures, Call- und Putoptionen begrenzt wird,⁽¹⁰⁾ ganz zu schweigen von Leerkäufen und Leerverkäufen.

Die Thematik der Risikoverträge im Gegensatz zu nicht risikobehafteten Verträgen würde eine eigene Behandlung verdienen, die in diesem kurzen Aufsatz natürlich nicht möglich ist.

2. – Ein Thema, das ausführlich diskutiert werden muss, ist das der Auswirkungen des Verzugs auf das Risiko.

In unserem Zivilgesetzbuch ist das Problem, was den Schuldnerverzug betrifft, in Art. 1221

(8) BOSELLI, *La risoluzione del contratto per eccessiva onerosità*, Torino, 1952, S. 171 ff., 221 ff.; MIRABELLI, *La rescissione del contratto*, Napoli, 1951, S. 239 ff.

(9) BOSELLI, *Rischio, alea ed alea normale del contratto*, in *Riv. trim. dir., e Proc. civ.*, 1948, S. 769; G. DI GIANDOMENICO, *a. O.*, S. 249 ff.

(10) Zu den verschiedenen Arten von Optionen s. *Dizionario di Banca e Borsa*, Milano, 1979, unter den Stichwörtern *dont*, *premio*, *on call*, *put*.

geregelt.⁽¹¹⁾ Die dort festgelegten Rechtsnormen werden normalerweise dahingehend interpretiert, dass das Risiko auf dem säumigen Schuldner lastet und daher bei Verzug auf unbegrenzte Zeit die Verpflichtung zur Begleichung der Schuld bestehe.

Der Gläubiger bleibe dagegen während des Schuldnerverzugs risikofrei und habe lediglich die Möglichkeit zu gewinnen, weil er weiterhin das Recht auf Begleichung der Schuld habe.

Diese Auslegung erscheint jedoch völlig verfehlt.

Die Vorschrift ist nämlich nicht so zu verstehen, dass der säumige Schuldner gehalten ist, die geschuldete Sache auch nach deren Untergang und trotz ihres Untergangs zu erstatten. Vielmehr geht das nachträgliche Unmöglichwerden der Leistung aus einem nicht vom Schuldner zu vertretenden Grund zu Lasten des Gläubigers, wie dies bei einem solchermaßen gelagerten Fall in Art. 1207 I ZGB vorgesehen ist.

Das heißt mit anderen Worten, dass im Falle eines Untergangs der geschuldeten Sache während des Verzuges von Seiten des Verkäufers dieser kein Recht hat, die Zahlung des Kaufpreises vom Käufer zu verlangen, sondern diesem die erhaltenen Voraus- und Abschlagszahlungen zurückerstatten muss.

Das nachträgliche Unmöglichwerden geht also zu Lasten des Gläubigers.

Was den Gläubiger betrifft, so lässt sich Art. 1222 ZGB bei genauem Lesen dahingehend auslegen, dass Schuldnerverzug nicht, wie hingegen allgemein angenommen wird, zu einem Aussetzen des Risikos beim Gläubiger führt.

Der letzte Teil von Art. 1221 I ZGB sieht nämlich (in Bezug auf die geschuldete Spezies) eine Ausnahmeregelung für den Fall vor, dass der Schuldner beweist, dass "der Gegenstand der Leistung beim Gläubiger ebenso untergegangen wäre", sofern eine Leistung erfolgt wäre, und damit geht der Verlust zu Lasten des Gläubigers, auch wenn der Schuldner sich im Verzug befindet.⁽¹²⁾

(11) C.M. BIANCA, *Dell'inadempimento delle obbligazioni*, zit. zu Art. 1219, 1220, 1221, 1222, S. 183 ff., 232 ff.; A. MAGAZZÙ, *Mora del debitore*, in *Enciclopedia del diritto*, XXVI, S. 934 ff.; U. NATOLI e L. BIGLIAZZI-GERI, *Mora accipiendi e mora debendi*, Milano 1975, S. 223 ff.; M. GIORGIANNI, *L'inadempimento*, Milano, 1975, S. 87 ff., M. BARASSI, *La teoria generale delle obbligazioni*, III, Milano, 1948, S. 247 ff.; RAVAZZONI, *Mora del debitore*, in *Noviss. Dig. it.*, X, Torino, 1964, S. 904 ff.; A. MONTEL, *La mora del debitore*, Padova, 1930.

(12) Diese Ausnahmeregelung, die bereits im klassischen römischen Recht vorgesehen war (Ulp. Dig. 30, 47, 6), wurde von Justinian auf alle Fälle ausgedehnt.

Sofern also der Gläubiger im Verzug ist und ihm der Nachweis gelingt, dass die Sache beim Käufer ebenso untergegangen wäre, muss letzterer nach dieser Rechtsauffassung trotzdem den Kaufpreis bezahlen und kann die Rückerstattung von Voraus- und Abschlagszahlungen nicht verlangen, obwohl er die Ware nicht erhalten hat.

Kaum zu unterschätzen ist hier die Höhe des Risikos, das, wenn es sich auch auf den betrachteten Fall beschränkt, weiterhin beim Gläubiger liegt, und dies entgegen der Auffassung, der Schuldnerverzug führe zu einer Aufhebung des Risikos der Gegenseite.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich von Art. 1221 I ZGB von angesehener Seite so ausgeweitet worden ist, dass er nicht mehr nur den materiellen Untergang umfasst, sondern jegliches wirtschaftlich relevante Ereignis, d.h. den Fall, dass "die Leistung für den Gläubiger ohnehin nicht mehr nutzbar gewesen wäre."⁽¹³⁾

Das Risiko für den Gläubiger besteht letztlich, wenn auch ausnahmsweise, trotz des Verzugs von Seiten des Schuldners bis zu dessen vollständiger Befreiung durch Kristallisierung, d.h. – wie weiter unten ausgeführt werden soll – mit Unmöglichwerden der Leistung oder mit Vertragsaufhebung.

Dieser Aspekt zählt zu den in der Rechtslehre und Rechtsprechung bisher am meisten vernachlässigten Punkten, wenn man von einigen Hinweisen auf die Schwierigkeiten bei der Führung des Beweises absieht, dass die Ware beim Gläubiger ebenso untergegangen wäre.⁽¹⁴⁾

3. – Im Gegensatz zum Verzug wird der Gläubiger beim Eintritt der *perpetuatio obligationis* seines Risikos (und zwar jeglichen Risikos) im Zusammenhang mit der geschuldeten Leistung enthoben. Unter "*perpetuatio obligationis*" ist aber nicht, wie der direkte Wortsinn nahelegen würde, die endgültige (dauernde) Verpflichtung des Schuldners zur Lieferung der Leistung und des Gläubigers zur Zahlung des Preises zu verstehen.

Umso weniger kann darunter die Festschreibung der Verpflichtung des Schuldners verstanden werden, (trotz des Unmöglichwerdens) für die verlorene Sache den vereinbarten

(13) A. TRABUCCHI, G. CIAN, *Commentario breve al codice civile*, Padova, 1984, zu Art. 1221, S. 816.

(14) C.M. BIANCA, *a.O.*, Milano 1979, S. 238; P. PERLINGERI, *Codice civile annotato*, Torino 19, zu Art. 1221, S. 59 ff.

Preis zu erstatten und dabei das Risiko späterer, nicht zu bestimmender Wertschwankungen bei dieser Sache (um als Beispiel den Verkauf einer Spezies zu nehmen) in Kauf zu nehmen.

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass durch die Wirkungen des Verzugs (der zeitlich begrenzt ist und jederzeit wieder aufgehoben werden kann), das Risiko des Verlustes einer geschuldeten Spezies zeitweise vom Gläubiger auf den (säumigen) Schuldner übergeht.

Infolge des Verlustes ist das Risiko endgültig vom Gläubiger auf den Schuldner übergegangen im Sinne von *casum sentit debitor*, so dass der Gläubiger endgültig von der Verpflichtung zur Begleichung des Preises befreit ist. Ebenso ist der Schuldner von der Lieferung der Sache befreit (da es sich um eine *species perita* handelt), aber er muss noch den Schadenersatz leisten, der sich aus seiner Verantwortung zum Zeitpunkt des Untergangs ergibt (*perpetuatio obligationis*).⁽¹⁵⁾

Letztlich erleidet der Verkäufer beim Verzug, um bei dem Beispiel des Verkaufs einer geschuldeten Spezies zu bleiben, die Folgen des Verlustes der Sache in dem Sinne, dass er das Recht verliert, vom Käufer die Gegenleistung zu beanspruchen. Er muss diesem außerdem den gegenüber dem vereinbarten Preis eventuell höheren Wert der verlorenen Sache erstatten (entgangener Gewinn), so dass das gegenseitige Verhältnis endgültig festgelegt wird.

Dieses Verhältnis wird beim Unmöglichwerden endgültig.

Das gegenseitige Verhältnis des säumigen Verkäufers und des Käufers erfährt in diesem Moment seine Kristallisierung, so dass beide Parteien in der Folge keinerlei weiteres *theoretisches Risiko in Bezug auf die ursprüngliche Leistung eingehen, die sie voneinander erwarteten und die jetzt unmöglich geworden ist*.

Als Folge der Kristallisierung des Risikos wird die Situation auch in dem Sinne endgültig, dass der Gläubiger nicht einmal mehr das Risiko nach Art. 1221 I letzter Teil ZGB übernimmt, d.h. dass er etwa den Verlust tragen müsste, weil die Sache ebenso bei ihm untergegangen wäre. Der Schuldner kann ihm (seinerseits) aber auch für die restliche Zeit keine derartige Eventualität und das entsprechende Risiko entgegenhalten.

(15) P. PERLINGERI, *aa.OO.*, und andere sind einhellig der Meinung, dass Art. 1221 ZGB bei einer Speziesschuld auf den säumigen Schuldner angewandt wird, der sich bei der Lieferung der Sache in Verzug befindet, weshalb in diesem Zustand auf ihn die Verantwortung fällt, die aufgrund des Prinzips *res perit domino* anderenfalls auf den Käufer fielen.

Nachdem der Gläubiger von seiner Verpflichtung gegenüber der anderen Partei geworden und die Kristallisierung des Risikos zum Zeitpunkt des Verlustes erfolgt ist, kann dieser natürlich nicht mehr verlangen, dass er bei späteren Preissteigerungen für die Leistung Gewinne erzielt.

Die Kristallisierung des Risikos durch die *perpetuatio obligationis* gilt, wie ich seinerzeit geschrieben habe ⁽¹⁶⁾ und wie es das Oberste Gericht im Urteil Nr. 6200 vom 10. Juni 1990 festgelegt hat, für beide Parteien, so dass diese aus späteren positiven oder negativen Entwicklungen der Gegenleistung, die sie voneinander erwartet hatten, jetzt aber nicht mehr erbringen müssen, nichts mehr ableiten können.

Jede der beiden Parteien (der Gläubiger eingeschlossen) braucht für die Zukunft keine Verluste mehr zu befürchten, kann aber auch nicht auf Vorteile etwa aus der späteren Preisentwicklung und aus höheren oder niedrigeren Bewertungen hoffen.

Dabei ist zu unterstreichen, dass das Vertragsrisiko sich vor allem aus der Gegenleistung ergibt, die man von der anderen Partei erwartet, und aus der wirtschaftlichen Verbindung mit der geschuldeten Leistung, so dass die Befreiung von der Verpflichtung bei beiden Parteien zur Beendigung des Risikos führt, oder besser – bei Haftungsverhältnissen – zu seiner Kristallisierung im betrachteten Augenblick.

Was hier für die Kristallisierung des Risikos und die *perpetuatio obligationis* bei Unmöglichwerden gesagt wurde, kann für den Fall der Vertragsaufhebung nach Art. 1453 ff. ZGB wiederholt werden.

Die Vertragsaufhebung ist jedoch im Sinne von Art. 1458 ZGB rückwirkend und gilt ab dem Augenblick der Verletzung, wobei beide Parteien (Gläubiger und Schuldner) von den gegenseitigen Verpflichtungen befreit werden und der zu leistende Schadenersatz auf diesen Augenblick festgelegt wird.

Bei der Vertragsaufhebung wegen Nichterfüllung wird das Schuldverhältnis dauernd und die Kristallisierung des Risikos erfolgt in dem Moment, auf den die Wirkungen der Aufhebung zurückgeführt werden.

Von diesem Augenblick an brauchen beide Parteien ihre Leistung nicht mehr zu erbringen

und können die der anderen Partei nicht mehr beanspruchen (durch Wirkung der gegenseitigen Befreiung von ihren Verpflichtungen). Dadurch ist keine der beiden Parteien mehr dem Risiko aufgrund der voneinander erwarteten Leistung ausgesetzt, die beide einander nicht mehr schulden.

Von diesem Augenblick an gilt zu Lasten bzw. zu Gunsten der beiden Parteien das Risiko, das der Sache entspricht, die zuvor geliefert werden sollte und aufgrund der rückwirkenden Vertragsaufhebung entsprechend der Regel *res perit domino* wieder ihrem Eigentümer zur Verfügung steht.

Bei der Vertragsaufhebung nach Art. 1454 ZGB erfolgt die *perpetuatio* in dem Augenblick, in dem der Vertrag nach Ablauf der in der Androhung genannten Frist aufgehoben wird.

Bei der Vertragsaufhebung nach Art. 1456 ZGB erfolgt die *perpetuatio* in dem Moment, in dem die Vertragsaufhebung von Rechts wegen erfolgt.

Nach Eintritt der Vertragsaufhebung auf eine der angegebenen Weisen tritt wiederum das Risiko ein, das mit der Sache verbunden ist, die eine Partei der anderen rückerstatten muss.

Die Verpflichtung zur Erstattung ist von derselben Art wie jedwede Verpflichtung und unterliegt wiederum den Wirkungen des Verzugs und der eventuellen Kristallisierung des Risikos und dem entsprechenden Schadenersatz, von dem im Zusammenhang mit der ursprünglichen Verpflichtung die Rede war.

Der Schadenersatz, der auf die Kristallisierung des Risikos und auf die *perpetuatio obligationis folgt*, muss der Gegenseite von der dazu verpflichteten Partei mit den entsprechenden Zusatzleistungen geleistet werden.